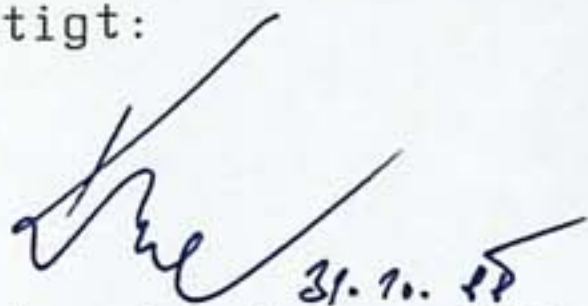


Bestätigt:



Minister des Innern der
Tschechoslowakischen Sozialisti-
schen Republik

Bestätigt:



Minister für Staatssicherheit
der Deutschen Demokratischen
Republik

V E R E I N B A R U N G

Über das Zusammenwirken zwischen der II. Verwaltung des Korps
für Nationale Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialisti-
schen Republik und den Hauptabteilungen VI und XIX des
Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen
Republik beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen
Eingriffen

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.

Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen vom 7. 11. 1984 und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 22, Abs. 3, der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Föderativen Ministerium des Innern der CSSR und dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 3. 1977 haben die II. Verwaltung des Korps für Nationale Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und die Hauptabteilungen I und XIX des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik zur weiteren Entwicklung, Vertiefung und Verbesserung der Zusammenarbeit beim Schutz der zivilen Luftfahrt vor terroristischen Anschlägen und anderen rechtswidrigen Handlungen folgendes vereinbart:

Die II. Verwaltung des Korps für Nationale Sicherheit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und die Hauptabteilungen VI und XIX des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (im weiteren nur "die Seiten") werden:

- gegenseitig Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt und ihres Schutzes vor terroristischen Angriffen und anderen rechtswidrigen Handlungen austauschen;
- koordinierte Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Festlegung des Regimes auf den internationalen Flughäfen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik (im weiteren nur "internationale Flughäfen der DDR und der CSSR") sowie im Flugverkehr zwischen der CSSR und der DDR realisieren;

- Informationen zu internationalen und wissenschaftlich-technischen Problemen austauschen, die von beiderseitigem Interesse sind und zur weiteren Erhöhung der Sicherheit in der zivilen Luftfahrt beitragen können.
- Beide Seiten werden zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen gegen die zivile Luftfahrt
- eine den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechende Kontrolle der Passagiere und ihres Gepäcks, der Fracht und Post auf den internationalen Flughäfen mit Flugverkehr zwischen der CSSR und der DDR organisieren und sichern;
 - auf Bitte der anderen Seite den Schutz des Luftfahrzeugs verstärken und die Kontrolle des Handgepäcks, der Fracht, der Post und der Bordverpflegung verschärfen. Bei Notwendigkeit erfolgt vor dem Verladen des Gepäcks in das Luftfahrzeug eine Identifizierung des Gepäcks durch die Reisenden.
5. Beide Seiten werden sich rechtzeitig zur Verhinderung terroristischer Angriffe und anderer rechtswidriger Handlungen gegen die zivile Luftfahrt bzw. gegen Luftfahrzeuge der Fluggesellschaften beider Staaten über im Kontrollprozeß an den Flughafen-Grenzübergangsstellen getroffene Feststellungen und weitere Erkenntnisse informieren, die auf operativem Wege über beiderseitig interessierende Personen und Sachverhalte erlangt wurden.
4. Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit in der zivilen Luftfahrt zwischen der CSSR und der DDR können beide Seiten im Rahmen inoffiziell-operativer oder sicherheitsmäßiger Maßnahmen oder bei Erfordernis Flugsicherheitsbegleiter in den Luftfahrzeugen der jeweils eigenen Fluggesellschaften einsetzen.

Über den Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern im Luftfahrzeug informiert die jeweilige Seite nur in solchen Fällen, bei denen dies zur erfolgreichen Realisierung der operativen Maßnahmen notwendig ist. Im Rahmen dieser Information werden gleichzeitig eventuell angeforderte Maßnahmen von der anderen Seite mitgeteilt.

Die Flugsicherheitsbegleiter werden sich unmittelbar nach der Landung des Luftfahrzeugs bei dem diensthabenden Offizier der Paß-(Flughafen-)kontrolle der Flughafen-Grenzübergangsstelle der anderen Seite melden. Mitgeführte Waffen und andere spezielle Ausrüstungen der Flugsicherheitsbegleiter sind dem Diensthabenden der Paß-(Flughafen-)kontrolle zur Verwahrung zu übergeben. Beide Seiten gewähren der Flugsicherheitsbegleitung bei Aufenthalt auf Flughäfen der anderen Seite, die aufgrund technischer Umstände oder witterungsbedingt auftreten, die notwendige Unterstützung und Versorgung.

Die Flugsicherheitsbegleiter können bei Notwendigkeit nur in dem von ihnen zu sichernden Luftfahrzeug handeln; auf Flughäfen der anderen Seite müssen sie den Weisungen der Sicherheitsorgane der anderen Seite Folge leisten.

Die Bekämpfung von terroristischen Angriffen und anderen rechtswidrigen Handlungen auf den internationalen Flughäfen der CSSR und der DDR gegen Luftfahrzeuge der anderen Seite wird mit den Kräften und Mitteln der Seite organisiert und durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sich das Luftfahrzeug der anderen Seite befindet.

In außergewöhnlichen Fällen und nach Zustimmung des Ministers des Innern der CSSR und des Ministers für Staatssicherheit der DDR kann die Bekämpfung von terroristischen Angriffen und anderen rechtswidrigen Handlungen unter Teilnahme von Sonder-

gruppen durchgeführt werden, die durch die Seite entsandt werden, deren Staat das Luftfahrzeug eingesetzt hat.

6. Im Falle von im Kontrollprozeß getroffenen Feststellungen, die für die Gewährleistung der Sicherheit des Luftfahrzeugs während des Fluges von Bedeutung sein können, muß der Flugkapitän vor dem Rückflug darüber informiert werden. Gleichzeitig muß die Abteilung Paß-(Flughafen-)kontrolle bzw. die Paßkontrolleinheit auf dem Bestimmungsflughafen informiert werden.
7. Falls ein Hinweis bekannt wird, daß während des Fluges über dem Hoheitsgebiet der einen Seite eine Gefahrensituation eingetreten ist oder daß es zu einer außergewöhnlichen Situation für das Luftfahrzeug der anderen Seite gekommen ist, werden unverzüglich die Staatssicherheitsorgane auf dem Bestimmungsflughafen informiert und beide Seiten führen die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erforderliche Maßnahmen durch.
8. Die sich aus der Erfüllung der Aufgaben dieser Vereinbarung ergebenden dienstlichen Kontakte werden in Übereinstimmung mit der zitierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit vom 9. 3. 1977 auf der Grundlage der Jahresarbeitspläne zwischen beiden Ministerien und über die Abteilungen für Internationale Verbindungen realisiert.

Eine Auswertung der sich aus der Erfüllung dieser Vereinbarung ergebenden Zusammenarbeit erfolgt einmal in 2 Jahren.

Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Abteilungen für Internationale Verbindungen beider Ministerien.

Falls Gefahr im Verzuge ist, informieren sich die Seiten über die Paßkontrollorgane auf den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Prag-Ruzyne.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung können nur mit Zustimmung des Ministers des Innern der CSSR und des Ministers für Staatssicherheit der DDR ergänzt, verändert oder aufgehoben werden.

Die Vereinbarung tritt am Tage der Bestätigung durch den Minister des Innern der CSSR und den Minister für Staatssicherheit der DDR in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Gültigkeit des oben zitierten Regierungsabkommens.

Die Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und deutscher Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Leiter der II. Verwaltung des
MfS der CSSR

OSL Dr. Karel Vykypěl

Leiter der HA VI des MfS
der DDR

Generalmajor Heinz Fiedler

Leiter der HA XIX des MfS
der DDR

Generalmajor Edgar Braun

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍHO SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2003 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.